



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen: 9. Juni 2021
Unser Zeichen: 2021.WEU.292

RRB Nr.: 701/2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022 Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

Der Kanton Bern schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme der Chemsuisse (Kantonale Fachstellen für Chemikalien) vom 9. April 2021 an.

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung, die Belastung der Umwelt durch besonders problematische Per- und Polyfluorierte Substanzen zu reduzieren. Wir stimmen überein, dass die Schweiz analog internationaler Anstrengungen die Inverkehrsetzung von Feuerlöschschäumen mit besonders problematischen Verbindungen künftig verbietet beziehungsweise weiter einschränkt. Die Einräumung von angemessenen Übergangsfristen für den Ernstfall-Einsatz bestehender Produkte und Lösch-Anlagen ist uns jedoch ein wichtiges Anliegen.

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)

Zur Änderung der VeVA haben wir einige Bemerkungen (siehe unten) und stimmen ansonsten grundsätzlich zu. Einen kleinen Antrag bzgl. Kleinmengen (Art. 6 Abs. 2 Bst. a.) haben wir direkt im Formular in der Beilage integriert.

Wir begrüßen die fortschreitende Digitalisierung, auch im Verkehr mit (Sonder-) Abfällen. Die vorgesehene Anpassung der VeVA, die zur Abschaffung des heutigen VeVA-Begleitscheines innert 5 Jahren führt und eine zwingende elektronische Registrierung vor jeder Entsorgung (ausgenommen Kleinmengen) voraussetzt, nimmt jedoch zu wenig Rücksicht auf die Bedürfnisse von Notfall-Entsorgungen bei Ernstfalleinsätzen der öffentlichen Ereignisdienste.

Die Bedürfnisse und Gegebenheiten der öffentlichen Ereignisdienste in Notfällen und Ernstfalleinsätzen sind in der Vorlage nach unserer Ansicht noch zu wenig berücksichtigt. Wir regen deshalb an, in Art. 6 Abs. 2 oder an einer anderen geeigneten Stelle, folgendes festhalten:

Sonderabfälle, die durch die öffentlichen Ereignisdienste oder die Schadendienste der Kantone bei Notfällen oder Ernstfalleinsätzen anfallen, fallen nicht unter die unmittelbare Pflicht zur Dokumentation und Kennzeichnung. Sie können ohne Anmeldung im System abgegeben und transportiert werden. Das zuständige Bundesamt legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Fachstellen geeignete alternative Verfahren fest, damit die Dokumentation innerhalb von angemessener Frist nach entsprechenden Einsätzen gewährleistet ist.

Zum Vergleich sei angemerkt, dass es im Gefahrgut-/Transportrecht (ADR / SDR) ebenfalls entsprechende weitreichende Ausnahmen für die Einsatzkräfte und Notfallorgane gibt, welche – solange der sichere Transport im Notfall gewährleistet werden kann – hier entsprechenden Handlungsspielraum schaffen und in der Praxis zu keinerlei Problemen geführt haben.

Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Bern auch die Stossrichtung der vorliegenden Revision der VVEA. Sie berücksichtigt einerseits neueste Erkenntnisse und den aktuellen Stand der Technik. Andererseits sind insbesondere die angesetzten Fristen einiger Vorgaben aus unserer Sicht zu wenig fordernd. Eine zu weit ausgesetzte Frist oder gar der Verzicht auf eine solche nimmt den laufenden Entwicklungen in der Entsorgungsbranche, die noch unter den Vorgaben der bestehenden Version der VVEA angelaufen sind, teilweise den Wind aus den Segeln. Unseres Erachtens ist auch mit neuen Zielvorgaben der Druck für sinnvolle und anzustrebende Weiterentwicklungen und Fortschritt aufrechtzuerhalten.

Unseres Erachtens ist auch mit neuen Zielvorgaben der Druck für sinnvolle und anzustrebende Weiterentwicklungen und Fortschritt aufrechtzuerhalten. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für den Umgang mit Ausbauphosphat sowie die Erhöhung des Dioxingrenzwertes in Filterasche.

Verordnung über die Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018)

Unsere Stellungnahme dazu finden Sie im beiliegenden Formular.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilagen

- Formular Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)
- Formular Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Formular Verordnung über die Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018)

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion